

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 137326	0351 81920	09.12.2020

Tagesbrief 91/20 vom 09.12.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Schulbetrieb ab 14. Dezember 2020**
- **Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen während der gesamten Schließzeit möglich**
- **Notbetreuung in Grundschulen und Horten**
- **SächsOVG bestätigt „Maskenpflicht“ in Schulen**
- **Schließung von Kultureinrichtungen bis 28. Februar 2021**

1. Schulbetrieb ab 14. Dezember 2020

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 8. Dezember 2020 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) die Schulleitungen darüber informiert, dass ab 14. Dezember 2020 bis zum 8. Januar 2021 in allen Schulen eine häusliche Lernzeit zu planen ist. Danach soll ab dem 11. Januar 2021 möglichst vollumfänglich wieder im Präsenzunterricht gearbeitet werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen während der gesamten Schließzeit möglich

Die Regelungen in § 5a Abs. 2 des Entwurfs der SächsCoronaSchVO zur Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen lassen nach der aktuellen - zur Anhörung übermittelten - Fassung eine Notbetreuung in der Zeit vom 23. Dezember 2020 bis zum 3. Januar 2021 nicht zu.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass derzeit beabsichtigt ist, diese Regelungen so zu verändern, dass eine Notbetreuung in den Kitas während des gesamten Schließzeitraums grundsätzlich ermöglicht wird. Damit kann insbesondere auch am 23. Dezember 2020 eine Notbetreuung eingerichtet werden. Mit der beabsichtigten Änderung gegenüber der Entwurfsfassung soll die Funktionsfähigkeit besonders wichtiger Infrastruktureinrichtungen über den gesamten Schließzeitraum gesichert werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Notbetreuung in Grundschulen und Horten

Für die Absicherung der Notbetreuung in Grundschulen ist beabsichtigt, die bereits im Frühjahr geltende Verfahrensweise wieder aufleben zu lassen, wonach die Notbetreuung während der üblichen Unterrichtszeiten durch Lehrkräfte abgesichert wird.

Dies gilt jedoch nicht am 21. und 22. Dezember 2020. Da diese beiden Tage nicht unter die Schließungsverfügung fallen, sondern es hier bei der bereits geregelten Ferienregelung bleibt, muss die Notbetreuung voraussichtlich auch an diesen beiden Tagen durch die Horte sichergestellt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. SächsOVG bestätigt „Maskenpflicht“ in Schulen

Das Sächsische Obergericht (SächsOVG) hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anlässlich eines Normenkontrollverfahrens die Regelungen in § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 bestätigt, wonach in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen ist. Antragstellerin war die Betreiberin mehrerer Berufsfachschulen und einer Fachschule.

Das SächsOVG stellt darin fest, dass die zurzeit geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung in dem neuen § 28a IfSG und den anderen flankierenden Regelungen, die in das Infektionsschutzgesetz aufgenommen wurden, eine ausreichende Rechtsgrundlage fin-

det. Auch bestehen keine Bedenken an der formellen Rechtmäßigkeit der Verordnung,

In materiellrechtlicher Hinsicht führt der Senat aus, dass eine vom Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegt. Der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung liege mit der in der Beratung der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin vom 28. Oktober 2020 beschlossenen Maßnahmekonzeption ein im Infektionsschutzgesetz vorgesehenes bundes- und landesweit abgestimmtes, umfassendes Schutzkonzept zugrunde. Es handele sich nicht um eine willkürliche, sondern um eine von sachlichen Erwägungen getragene Entscheidung, einzelne Lebens- und Wirtschaftsbereiche herunterzufahren, um andere Bereiche, denen nachvollziehbar größeres Gewicht beigemessen wird, am Laufen zu halten.

Die angegriffene Verpflichtung zur Tragung einer Mund-Nasenbedeckung sei verhältnismäßig und auch vor dem Hintergrund der durch sie bewirkten Grundrechtseingriffe bezüglich der Mitarbeiter und Schüler gerechtfertigt. Hinreichend belastbare Erkenntnisse dafür, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geeignet wäre, allgemeine Gesundheitsgefahren hervorzurufen, bestünden derzeit nicht. Der Ordnungsgeber bewege sich damit innerhalb des ihm eingeräumten Einschätzungs- und Wertungsspielraums.

Die Entscheidung (Beschluss vom 7. Dezember 2020 – 3 B 396/20) ist auf der Homepage des SächsOVG ([Link](#)) abrufbar (in der Entscheidungsdatenbank).

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

5. Schließung von Kultureinrichtungen bis 28. Februar 2021

In einer Videokonferenz mit Vertretern der staatlichen Kultureinrichtungen sowie der Spartenverbände, wie etwa dem Museumsbund oder dem Bühnenverein, hat Frau Staatsministerin Klepsch heute darüber informiert, dass die staatlichen Kultureinrichtungen aufgrund einer gestern getroffenen Entscheidung bis 28. Februar 2021 geschlossen werden.

Die Vertreter der Kultureinrichtungen und -verbände haben diesen Schritt übereinstimmend begrüßt, da dadurch Planungssicherheit geschaffen werde. Ein ständiger Wechsel zwischen (Teil-) Öffnung und Schließzeiten wäre aus Sicht der Kultureinrichtungen weder organisatorisch möglich noch künstlerisch oder wirtschaftlich sinnvoll.

Erneute Beratung zum weiteren Vorgehen Mitte Januar

Zugleich wurde betont, dass spätestens Mitte Januar eine erneute Entscheidung zum weiteren Vorgehen notwendig ist, da insbesondere in Theatern eine längere Vorbereitungszeit für eine mögliche Wiedereröffnung benötigt wird.

Öffnung für pädagogische Angebote und branchenspezifisch

Angeregt wurde von Seiten der Vertreter der Kultureinrichtungen zudem, dass eine Wiedereröffnung zunächst vor allem für pädagogische Angebote in Kooperation mit den Schulen wichtig wäre und dazu eine Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultur (SMK) notwendig ist. Zudem sollte ggf. eine Wiedereröffnung differenziert nach einzelnen Sparten erfolgen, da die Gegebenheiten und Möglichkeiten zum Infektionsschutz in den einzelnen Sparten, wie etwa Orchestern und Museen, sehr unterschiedlich sind.

Gemeinsames Papier der Kulturminister der Länder in Arbeit

Frau Staatsministerin Klepsch hat zudem darüber informiert, dass eine Wiedereröffnung von der Entwicklung der Infektionszahlen abhängig ist und insbesondere kein bundesweit einheitlicher Zeitpunkt benannt werden kann. Unter welchen Voraussetzung eine Öffnung denkbar ist (z.B. auch im Hinblick auf notwendige Lüftungsanlagen), wird aktuell zwischen den Kulturministern der Länder beraten. Es ist beabsichtigt, dazu auch unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Studien in der nächsten Woche ein Papier zu erarbeiten, das auch als Grundlage für weitere Beratungen der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin dienen soll.

Probetrieb und digitale Angebote während der Schließzeit

Hinsichtlich des Probetriebs in den geschlossenen Einrichtungen haben die Vertreter der Kultureinrichtungen darauf hingewiesen, dass dieser insbesondere zu Erhalt der künstlerischen Qualität auch während des Schließzeitraums notwendig ist.

Inwiefern digitale Angebote ermöglicht werden können, etwa die Veröffentlichung von Aufnahmen eines Orchesters, wird nach Auskunft von Frau Staatsministerin Klepsch ebenfalls Gegenstand des gemeinsamen Papiers der Kulturminister der Länder sein. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass dabei auch die branchenspezifischen Arbeitsschutzstandards zu beachten sind.

Empfehlung zum entsprechenden Vorgehen in Kommunen

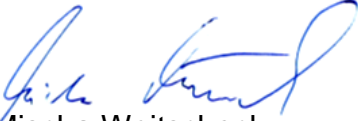
Die Geschäftsstelle empfiehlt den kommunalen Kultureinrichtungen entsprechend zu verfahren. Sobald weitere Informationen, insbesondere die Empfehlungen der Kulturminister vorliegen, werden wir umgehend informieren.

Weitere Informationen können auch der als **Anlage 2** beigefügten Medieninformation des Sächsischen Staatsministeriums für Kultur und Tourismus entnommen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen